

Amtsblatt

der evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

2000

Ausgegeben zu Speyer 19. Januar 2000

Nr. 1

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	2
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode	4
Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht.....	7
Richtlinien über die Gewährung von Auslagenersatz für den schulischen Bereich.....	9
Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.....	11

Bekanntmachungen

Kollekte für russisch Unterdrückte.....	16
Beheizung von Dienstwohnungen	17

Stellenausschreibungen	18
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten (aus Datenschutzgründen im Internet nicht verfügbar)	20
---	----

Mitteilungen	21
---------------------------	----

Speyer, 8. Dezember 1999
Az.: XIII 102/11-1

Änderung des Disziplinargesetzes der EKD

Das nachfolgende Gesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD, das bereits durch Verordnung der EKD vom 26.03.1999 geändert wurde (Amtsblatt 1999 S. 142), findet nach Maßgabe von Artikel 1 § 1 des Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Amtsblatt 1996 S. 127), Anwendung in der Landeskirche und wird hiermit veröffentlicht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens des Kirchenamtes der EKD beabsichtigt ist, das Disziplinargesetz der EKD in der aktuellen Fassung als Sonderdruck herauszugeben.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 11. November 1999

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a und des Artikels 13 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Disziplinargesetzes

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (ABl. EKD S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren ist zügig durchzuführen. Dabei sind stets die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu erheben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen zu veranlassen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Erhebungen im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Disziplinarverfahren nach diesem Kirchengesetz eingeleitet wird.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschließt die einleitende Stelle nach entsprechenden Erhebungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 5), so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Diese muss die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.“

5. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kürzung des Wartegeldes endet mit einer erneuten Übertragung einer Pfarrstelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils.“

6. In § 43 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Geburtshelfer und -helferinnen“ durch die Wörter „Entbindungshelfer und Hebammen“ ersetzt.

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor dem Disziplinargericht einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinargericht ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.“

8. In § 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

9. In § 70 werden nach den Wörtern „kirchlicher Stellen“ die Wörter „, insbesondere die ermittelnde Person,“ eingefügt.

10. In § 75 Abs. 2 wird der Halbsatz „, sofern die Beteiligten nicht widersprechen,“ aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Vorschriften durchgeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1999

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Schmude

B E S C H L U S S

zur Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode

vom 5. November 1999

Die Landessynode hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 15. November 1962 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Mai 1990 (ABl. S. 142), wird mit der nach § 40 der Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit nach Anhörung des Kirchenpräsidenten wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

(1) Vorschläge zur Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten können nur bis zum Beginn des ersten Wahlganges eingebracht werden. Die Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so genügt ab dem dritten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode.

(2) Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, endet das Wahlverfahren nach dem dritten Wahlgang.

(3) Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmengleichheit mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber nicht treffen, so entscheidet das Los. Wenn bei mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern vor dem dritten Wahlgang eine oder einer der beiden noch zur Wahl stehenden Bewerberinnen und/oder Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückzieht, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil. Ziehen beide Bewerberinnen und/oder Bewerber ihre Bewerbung vor dem dritten Wahlgang zurück, so beginnt ein neues Wahlverfahren. Wahlvorschläge sind erneut einzubringen. Ist nach dem fünften Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber gewählt, so muss das Wahlverfahren entweder unterbrochen oder abgebrochen werden. Hierüber entscheidet die Synode; kommt kein Beschluss zustande, ist das Wahlverfahren abzubrechen. Wird das Wahlverfahren unterbrochen, darf es frühestens am nächsten Tag fortgesetzt werden. Wird es abgebrochen, so beginnt ein neues Wahlverfahren. Wahlvorschläge sind erneut einzubringen.“

2. Nach § 28 wird folgender neuer § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

(1) Die Wahl der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte darf erst nach einer angemessenen Bewerbungsfrist vorgenommen werden. Gewählt darf nur werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat und von der Kirchenregierung vorgeschlagen ist. Eine im Amt befindliche Oberkirchenrätin oder ein im Amt befindlicher Oberkirchenrat, die oder der verpflichtet ist, im Falle der Wiederwahl das Amt weiterzuführen, steht ohne Bewerbung und Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl. Steht keine Oberkirchenrätin oder kein Oberkirchenrat zur Wiederwahl an, wird niemand der Synode vorgeschlagen oder von ihr gewählt, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(2) Die Wahl bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(3) Die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte werden im Einzelwahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen auch dann gewählt, wenn mindestens zwei geistliche oder mindestens zwei weltliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind. Stehen eine oder zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem dritten Wahlgang beendet. Stehen mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem fünften Wahlgang beendet. Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber nicht treffen, so entscheidet das Los. Wenn bei mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern vor dem dritten oder vierten Wahlgang eine noch zur Wahl stehende Bewerberin oder ein noch zur Wahl stehender Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückzieht, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil.

(4) Die Synode kann, wenn mindestens zwei geistliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind, mit der Mehrheit der anwesenden Synodalen die Durchführung einer Gruppenwahl beschließen. Bleibt die Gruppenwahl im ersten Wahlgang ohne Erfolg oder werden nicht alle zu wählenden Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte gewählt, so sind die folgenden Wahlgänge nach Absatz 3 durchzuführen. Der Wahlgang im Gruppenwahlverfahren gilt dann nicht als Wahlgang im Einzelwahlverfahren. Die vorstehenden Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn mindestens zwei weltliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind.“

3. *Nach § 28 a wird folgender neuer § 28 b eingefügt:*

„§ 28 b

Die neun synodalen Mitglieder der Kirchenregierung (vier geistliche und fünf weltliche) sowie die Ersatzleute (acht geistliche und zehn weltliche) werden während der ersten Tagung der Synode in schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.“

4. Nach § 40 wird folgender neuer § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der Arbeitsweise der Synode können auf Antrag des Präsidiums Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen werden, die spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Synode außer Kraft treten. Der Beschluss bedarf abweichend von § 40 Satz 1 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. November 1999 in Kraft.

ORDNUNG

der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht

vom 21. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat hat auf Grund von § 98 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchenverfassung am 21. Dezember 1999 folgende Ordnung der Vokation beschlossen:

1. Allgemeines

Evangelischer Religionsunterricht in den Schulen wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) und in deren Auftrag (Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RPVerf); Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes). Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht bedürfen hierzu der Bevollmächtigung (Vokation) durch die Evangelische Kirche (Artikel 34 Satz 5 RPVerf; Artikel 6 des Staatsvertrages mit dem Saarland vom 25. Februar 1985). Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird die Bevollmächtigung für den Evangelischen Religionsunterricht durch den Landeskirchenrat erteilt.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Vokation

2.1 Die Bevollmächtigung kann auf Antrag der Lehrkraft erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.1 Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- 2.1.2 Dienort im Bereich der Landeskirche,
 - 2.1.3 erfolgreich abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung (Erstes und Zweites Staatsexamen) mit der Lehrbefähigung, der Unterrichtsberechtigung oder der Unterrichtserlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre,
 - 2.1.4 Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung, die von der Landeskirche durchgeführt wird,
 - 2.1.5 unbefristete Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zu einer Privatschule,
 - 2.1.6 schriftlich erklärte Bereitschaft, den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche (vgl. Beschluss der Landessynode vom 22. Mai 1987) zu erteilen.
- 2.2 Ein Mitglied einer evangelischen Freikirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören sollte, kann von der in Nr. 2.1.1 genannten Voraussetzung befreit werden, wenn die Lehrkraft die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass sie den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt. In Zweifelsfällen wird über die Befreiung nach einem Gespräch zwischen der Lehrkraft und einer oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats entschieden.
- 2.3 Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen kann an die Stelle der Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung nach Nr. 2.1.4 ein Unterrichtsbesuch durch die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater treten.
- 2.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat für befristete Dienst- oder Arbeitsverhältnisse (Nr. 2.1.5) eine befristete Genehmigung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht aussprechen.

3. Vorläufige Bevollmächtigung

Die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts während des Vorbereitungsdienstes setzt eine vorläufige Bevollmächtigung voraus. Sie kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.6 vorliegen, der Wohnsitz im Bereich der Landeskirche liegt und eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre durch das Erste Staatsexamen erworben worden ist. Die vorläufige Bevollmächtigung erlischt mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.

4. Anerkennung der Vokationen anderer Landeskirchen

Die Vokationen anderer Landeskirchen werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen.

5. Beendigung der Vokation

- 5.1 Die Bevollmächtigung erlischt, wenn
 - 5.1.1 die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenrat auf die sich aus ihr ergebenden Rechte verzichtet oder
 - 5.1.2 eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.
- 5.2 Die Bevollmächtigung kann nach Anhörung der Lehrkraft entzogen werden, wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen Anlass gibt.
- 5.3 Die Beendigung der Vokation ist der Lehrkraft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Speyer, 21. Dezember 1999
Az.: II: 740/04

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Auslagenersatz für den schulischen Bereich

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1999 die Richtlinien über die Gewährung von Auslagenersatz für den schulischen Bereich wie folgt neu gefasst:

Berechtigter Personenkreis

- 1.1 Religionslehrerinnen und Religionslehrer im mittelbaren und unmittelbaren Kirchendienst, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen.
- 1.2 Staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die nicht im mittelbaren Kirchendienst stehen und mindestens 10 Stunden wöchentlich Religionsunterricht erteilen.
- 1.3 Organisationsbeauftragte an berufsbildenden Schulen.
- 1.4 Fachberaterinnen und Fachberater sowie Bezirksbeauftragte im Amt für Religionsunterricht.

- 1.5 Vorsitzende oder Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Gymnasien, Real- und Gesamtschulen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandes Evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Umfang des Auslagenersatzes

- Zu 1.1 Für außerschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern können pro Schuljahr Auslagen bis zu 180,-- DM auf Antrag erstattet werden; der Betrag ermäßigt sich entsprechend dem Maß der Teilbeschäftigung. Der Antrag ist jeweils zum Ende eines Schuljahres zu stellen. Dabei ist eine Aufstellung über die Art der durchgeführten Betreuung beizufügen und auf Dienstpflicht zu erklären, dass die angegebenen Kosten tatsächlich entstanden sind.

Wird Schülerbetreuung auch in der eigenen Wohnung durchgeführt, so wird auf Antrag für ein Schuljahr zusätzlich als Auslagenersatz für Heizung, Reinigung und Beleuchtung ein Pauschalbetrag von 200,-- DM ohne Nachweis vergütet.

- Zu 1.2 Staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die nachweisen, dass sie außerschulische Schülerbetreuung durchgeführt haben und ihnen dadurch Kosten entstanden sind, können einen Auslagenersatz bis zu 100,-- DM pro Schuljahr erhalten. Nach vorheriger Genehmigung durch den Landeskirchenrat können sie auf Antrag Erstattung von Reisekosten in Anspruch nehmen für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag der Konferenz der Evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Gymnasien, Real- und Gesamtschulen oder des Verbandes Evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen.
- Zu 1.3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit der Durchführung der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen beauftragt sind, haben Dienstgespräche - soweit dies möglich ist - vom Dienstapparat der Schule aus zu führen. Für die Telefongespräche, die aus zwingenden Gründen nicht vom Dienst-apparat der Schule aus geführt werden können, wird Auslagenersatz in Höhe der angefallenen Gebühreneinheiten gewährt. Der Auslagenersatz ist zum Ende eines Schuljahres beim Landeskirchenrat anzufordern. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die geführten Telefongespräche beizufügen.

- Zu 1.4 Fachberaterinnen und Fachberater sowie Bezirksbeauftragte im Amt für Religionsunterricht erhalten, sofern sie über kein Büro bzw. pfarramtliches Amtszimmer verfügen, auf Antrag Auslagenersatz für Heizung, Reinigung und Beleuchtung in Höhe von 800,-- DM jährlich. Der Auslagenersatz wird zum 1. Februar eines jeden Jahres ausgezahlt.
- Zu 1.5 Für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und für die kollegiale Betreuung erhalten die jeweiligen Verbandsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- DM. Außerdem werden die Reisekosten, Büromaterialien und Telefongebühren erstattet.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 11. Juli 1977 (ABl. S. 148), zuletzt geändert am 29. April 1980 (ABl. S. 96), außer Kraft.

Speyer, 25. November 1999
Az.: XIII 313/00-1

V E R E I N B A R U N G

über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
vertreten durch den Landeskirchenrat

vom 24. November 1999

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Pfarr- oder Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Pfarr- oder Kirchengemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Pfarr- oder Kirchengemeinde zulässt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Pfarr- oder Kirchengemeinde zulässt.

§ 2

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Ältestenkreis der Kirchengemeinde zu richten, in der die Aufnahme begehrt wird. Beabsichtigt der Ältestenkreis, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der abgebenden Kirchengemeinde und den für diese Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat anzuhören. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenrat mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Ältestenkreis der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Beabsichtigt der Ältestenkreis, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes und den für diese Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat anzuhören. Entspricht der Ältestenkreis dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde und dem Bezirkskirchenrat mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitglieds lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Wird der Antrag vom Ältestenkreis abgelehnt, gelten für das Beschwerdeverfahren die allgemeinen Bestimmungen. Soll der Beschwerde stattgegeben werden, erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und den Ältestenkreis der abgebenden Kirchengemeinde anzuhören. Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.
- (2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den für die Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zuständigen Bezirkskirchenrat zu richten. Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat, dem Antrag zu entsprechen, so hat er zuvor das Presbyterium der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes und den Ältestenkreis der abgebenden Kirchengemeinde anzuhören. Entspricht der Bezirkskirchenrat dem Antrag, so teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dem Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde und dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde mit.
- (3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.
- (4) Lehnt der Bezirkskirchenrat einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen. Will der Landeskirchenrat der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Oberkirchenrat endgültig.

§ 4

Rechtsfolgen

- (1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Pfarr- oder Kirchengemeinde entsteht
- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an den Bezirkskirchenrat oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an den Ältestenkreis der bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde
- oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder der Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

- (2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Pfarr- oder Kirchengemeinde setzt sich fort
- a) mit Zugang der Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3
- oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder der Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 3 Abs. 4 Satz 2.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Kirchengemeinde und der Gliedkirche des Wohnsitzes der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 5 Verzicht

- (1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.
- (2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Ältestenkreis der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er ihm zugeht. Der Ältestenkreis teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Wohnsitzkirchengemeinde und dem zuständigen Bezirkskirchenrat mit.
- (3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dem für die bisherige Kirchengemeinde zuständigen Bezirkskirchenrat schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er ihm zugeht. Der Bezirkskirchenrat teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Ältestenkreis der Wohnsitzkirchengemeinde mit.

§ 6 Wohnsitzverlegung und Widerruf

- (1) Die Wirkungen von Entscheidungen aufgrund von § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.
- (2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Ältestenkreis seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Mitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Bezirkskirchenrat seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitgliedes erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Ältestenkreises nach Absatz 2 oder die Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Oberkirchenrat oder Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einlegen.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz - die Hauptwohnung des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung - die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereichs.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Evangelische Landeskirche in Baden
- Landeskirchenrat -

Fischer
(Landesbischof)

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -

Cherdron
(Kirchenpräsident)

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 17. Dezember 1999
Az.: III 120/40(1)-5

Kollekte für rassistisch Unterdrückte

Nach dem Kollektenplan 2000 (ABl. 1999 S. 163) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Okuli, dem 26. März 2000, eine Kollekte für rassistisch Unterdrückte zu erheben, die den nachfolgend genannten Projekten je zur Hälfte zufließt. Die 1999 zu diesem Zweck erhobene Kollekte erbrachte ein Ergebnis in Höhe von 42.608,49 DM. Dafür wird den Gemeinden herzlich gedankt.

Nachstehend wird ein Projekt genannt, das ein Beispiel darstellt für die Bemühungen der im Ökumenischen Rat der Kirchen miteinander verbundenen Kirchen, einen Beitrag zur Überwindung des Rassismus und der Benachteiligung von Minderheiten weltweit zu leisten:

Mundo Afro in Montevideo/Uruguay

Mundo Afro ist eine Organisation unterdrückter Menschen, die Rassismus anprangert und Programme zur Bewusstseinsbildung in Uruguay durchführt. Mit Hilfe der Zuwendung sollen die Rechtsberatung für Opfer rassistischer Diskriminierung unterstützt werden. Schwerpunkt ist dabei die Hilfe für Rassismuskritiker, die sich in Haft befinden. Durch Rechtshilfe will man sicherstellen, dass keine Unschuldigen verhaftet werden.

Rechtshilfefond des Diakonischen Werkes für Flüchtlinge

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz beobachtet mit zunehmender Sorge, dass Asylbewerber vor allem aus den Kurdengebieten der Türkei und aus Schwarzafrika von den Gerichten abgelehnt werden, auch wenn ihre Abschiebung offensichtlich eine Gefährdung für Leib und Leben nach sich ziehen kann. Zugleich wird die Praxis der Ausländerbehörden, abgelehnte Asylbewerber in Abschiebehaft zu nehmen und Familien auseinander zu reißen, um Abschiebungen schneller vollziehen zu können, immer ausgefeilter, perfekter und unmenschlicher.

Auch die Lebensbedingungen der Flüchtlinge, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, verschlechtern sich drastisch. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen weit unter der Sozialhilfe; zudem wird immer mehr Flüchtlingen zugemutet, in wenigen festgelegten, oft weit entfernten Läden einzukaufen und an Sonderkassen Warengutscheine eintauschen zu müssen. Die öffentlichen Verwaltungen nehmen zusätzlichen personal- und kostenintensiven Verwaltungsaufwand auf sich, um Flüchtlinge immer mehr ins Abseits zu drücken. Das ist aus unserer Sicht, die wir parteilich mit den Ärmsten sind, weder mit dem ursprünglichen Anliegen des Grundrechts auf Asyl noch mit dem Grundrecht auf Wahrung der menschlichen Würde vereinbar.

Deshalb haben die Landeskirche und das Diakonische Werk einen Rechtshilfefonds eingerichtet, der Flüchtlingen, die in Staaten abgeschoben werden sollen, in denen ihnen Verfolgung, Folter und Tod drohen, einen rechtlichen Beistand ermöglicht. In vielen Einzelfällen konnten Abschiebungen verhindert oder zumindest vorerst aufgeschoben werden, konnte Menschen geholfen werden, deren zum Teil haarsträubende Verfolgungsgeschichte weder die Gerichte noch die Behörden beeindruckt hatten. Wir wissen aber auch um Menschen, deren Abschiebung wir nicht verhindern konnten und die beim Aussteigen aus dem Flugzeug verhaftet und ohne Gerichtsurteil eingesperrt wurden.

Der Rechtshilfefonds für Flüchtlinge wird durch die heutige Kollekte gespeist. Aus dem Fonds werden ausschließlich Flüchtlinge in ihrem berechtigten Anliegen nach Schutz und Hilfe unterstützt.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 19. April 2000, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 7. Januar 1999
Az.: XII 145/00-4

Beheizung von Dienstwohnungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeiträge für das Abrechnungsjahr 1998/99 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die im Ministerialblatt 1999, S. 507 erfolgte Veröffentlichung bekannt:

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen;

hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 1998/99

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 1999 (VV 2810 A - 414)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 28. April 1980 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl. S. 431), BS 2032-1-4, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 bekannt gegeben.

Energieträger	DM je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl, Abwärme	10,50
Gas	11,40
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,74

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben werden

zur Besetzung durch Gemeindewahl die Pfarrstellen

**Bexbach,
1 Hinterweidenthal,
Ludwigshafen-Maudach;**

zur Besetzung durch die Kirchenregierung die Pfarrstellen

**Asselheim,
1 Stiftskirche Neustadt.**

Bewerbungen sind bis spätestens 16. Februar 2000 beim Landeskirchenrat einzureichen.

*

Am **Trifels-Gymnasium Annweiler**, einer staatlich anerkannten Ersatzschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ist die Stelle

einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors im Kirchendienst

baldmöglichst zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören die Übernahme besonderer pädagogischer Aufgaben in Schule und Internat. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll Stellvertreterin/Stellvertreter der Internatsleiterin/des Internatsleiters sein.

Um diese Stelle können sich Studiendirektorinnen/Studiendirektoren oder Oberstudienrätinnen/Oberstudienräte bewerben.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 15. Februar 2000 an den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, zu richten.

*

Am **Trifels-Gymnasium Annweiler**, einer staatlich anerkannten Ersatzschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ist die Stelle

einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors

im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben baldmöglichst zu besetzen.

Die Lehrkraft wird nach § 25 des Privatschulgesetzes dem Trifels-Gymnasium zur Dienstleistung zugewiesen.

Um diese Stelle können sich Studiendirektorinnen/Studiendirektoren oder Oberstudienrätinnen/Oberstudienräte bewerben.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO.

Die Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Gemeinsamen Amtsblattes der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz an die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstr., sowie nachrichtlich an den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, zu richten.

MITTEILUNGEN

Beim **Gustav-Adolf-Werk e. V.** -Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland -ist zum 1. Januar 2001 die Stelle des/der

Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen.

Voraussetzungen sind u. a. abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung.

Der Dienstsitz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ist Leipzig.

Besoldung nach A 15 (Ost)

Bewerber/Bewerberinnen wenden sich bitte bis 1. März 2000 an den Vorstand,
z. Hd. des Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes,
Herrn Kirchenrat Dr. Karl-Christoph Epting,
Blumenstraße 1 - 7, 76133 Karlsruhe; Tel.: 0721/9175-109.

*

75 Jahre Verein für Pfälzische Kirchengeschichte

Der Verein für Pfälzische Kirchengeschichte wurde 1925 in Neustadt gegründet. Vom 11. bis 13. Mai 2000 hält er seine 75. Jubiläumstagung in Zweibrücken. Hierzu sind alle an der Geschichte der Pfälzischen Landeskirche Interessierten herzlich eingeladen. Rechtzeitig zum Fest erscheint als Band XX der Veröffentlichung des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte der ca. 600 Seiten umfassende

Bild-Atlas zur Pfälzischen Kirchengeschichte.

Hier ist erstmalig die geschichtliche Entwicklung einer Landeskirche von der Christianisierung bis zur Gegenwart dargestellt. Der Jahresband 66/67 der Blätter für pfälzische Kirchengeschichte (1999/2000) gibt neben den neuesten Arbeiten zu kirchengeschichtlichen Themen der Pfalz einen biographischen Querschnitt zu den Gründungs- und Leitungspersönlichkeiten. Das Programm für die Jubiläumstagung in Zweibrücken gestaltet sich wie folgt:

Donnerstag, 11. Mai 2000

- | | | |
|-----------|--|------|
| 17.00 Uhr | Besichtigung der Bibliotheca Bipontina und der Bibliothek des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte
(Dr. Sigrid Hubert-Reichling und Dr. Bernhard H. Bonkhoff) | |
| 18.00 Uhr | Empfang in der Bibliotheca Bipontina und Eröffnung der Ausstellung „Aus Jahren pfälzischer Kirchengeschichtsschreibung“
Gelegenheit zum Abendessen | 2000 |

20.00 Uhr Konzert zum Mitsingen in der Alexanderskirche
 „Der Psalmengesang der Reformierten Kirche“
 (Bezirkskantor Helge Schulz und Dr. Bernhard H. Bonkhoff)

Freitag, 12. Mai 2000

10.00 Uhr Gang über den historischen Zweibrücker Friedhof, Treffpunkt ist die Friedhofshalle
 (Richard B. Hudlet)

12.00 Uhr Mittagsgebet in der Kapelle des Evangelischen Krankenhauses

12.45 Uhr Mittagessen im Evangelischen Krankenhaus
 Gelegenheit zum Besuch des Zweibrücker Rosengartens

15.00 Uhr Die Zweibrücker Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung informiert
 über ihre Arbeit (August Ernst)
 Treffpunkt ist das Ev. Verwaltungsamt, Johann- Schwebel-Str. 16

16.00 Uhr Die Bestände des Archivs der Herzog-Wolfgang-Stiftung
 (Archivdirektorin Dr. Gabriele Stüber, Speyer)

17.00 Uhr Stadtführung durch den Historischen Verein Zweibrücken
 (Dr. Charlotte Glück-Christmann)
 Gelegenheit zum Abendessen

20.00 Uhr Kirchenkonzert mit Chor- und Orgelwerken von Jakob Heinrich
 Lützel und Felix Mendelssohn-Bartholdy
 (Bezirkskantor Helge Schulz und die Saarpfälzische Kantorei)

Samstag, 13. Mai 2000

8.30 Uhr Morgenandacht in der Alexanderskirche

9.00 Uhr Mitgliederversammlung in der Karlskirche

10.00 Uhr Festveranstaltung in der Alexanderskirche
 Musik - Begrüßung – Grußworte

10.15 Uhr Festvortrag „75 Jahre Verein für pfälzische Kirchengeschichte“
 (Dr. Bernhard H. Bonkhoff)

11.15 Uhr Festvortrag „Johann Georg Faber (1746 - 1811) - Stoff für den künftigen
 Verfasser einer pfalz-zweibr. Kirchengeschichte“
 (Dr. Frank Konersmann, Bielefeld)
 Gelegenheit zum Mittagessen

14.00 Uhr Exkursion nach Böckweiler, Medelsheim und Hornbach

17.00 Uhr Geselliges Beisammensein im Ernstweiler Hof mit Gelegenheit zum Abendessen.
 Hierzu und zur Exkursion ist eine Anmeldung erforderlich.

Der Verein leistet Hilfestellung bei der Abfassung von Gemeindechroniken und der Durchführung kirchengeschichtlicher Vortragsreihen.

*

Lehrerfort- und -weiterbildung

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, hat gemeinsam mit dem Staatlichen Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (SIL), Speyer, und dem Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) Mainz, den Veranstaltungsplan für das 1. Halbjahr 2000 herausgegeben. Interessenten wenden sich bitte unmittelbar an das EFWI.